

DIETER HAGEDORN

NOCH EINMAL: WHO GOT THE CONTRACT?

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 123 (1998) 177–180

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

NOCH EINMAL: WHO GOT THE CONTRACT?

Klaas Worp hat das Verdienst, neulich darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die in zahlreichen Verträgen auf Papyrus bezeugte Formel des Typs „Name (eventuell + Vatersname) γέγονε εἰς με ἢ ὁμολογία (bzw. andere Vertragsbezeichnung, z.B. ἡ πρᾶσις, ἡ ἀποχή usw.) ὡς πρόκειται“ in der papyrologischen Literatur sehr unterschiedlich interpretiert wird.¹ Es gibt einmal das, was man als das konventionelle Verständnis bezeichnen könnte, demzufolge diese Formel etwas über den materiellen Verbleib der Urkunde aussagt; auf der anderen Seite steht eine Interpretation, welche die Formel auf das Zustandekommen der Verträge bezieht. Als Exponenten und Kronzeugen für die traditionelle Auffassung kann man Preisigke nennen, dem die allermeisten Editoren der Texte in ihren Übersetzungen gefolgt sind,² die andere Interpretation hat u.a. H.J. Wolff gestützt. Für alle Einzelheiten sei auf Worp verwiesen, der mit mustergültiger Klarheit die Ausgangslage beschrieben hat.³ Das Resultat freilich, zu welchem er in der nachfolgenden Diskussion gekommen ist und das einer Bekräftigung des traditionellen Verständnisses gleichkommt, halte ich nicht für richtig, und da er auf S. 71, Fußn. 3 auf eine Diskussion mit mir Bezug nimmt, nicht allerdings erwähnt, daß meine Position der seinen diametral entgegengesetzt war, möchte ich in Kürze auf die zentrale Frage noch einmal eingehen.⁴

Gemeinsam sind allen Zeugnissen für die Formel die folgenden Charakteristika: Sie kommen ausschließlich aus dem Arsinoites,⁵ begegnen nur in Staatsnotariatsverträgen (d.h. nicht in Cheirographa usw.) und sind auf das 1. bis frühe 4. Jh. n.Chr. beschränkt.⁶ Es ist immer der Empfänger der im Vertrag ausgesprochenen Erklärung, der diese Formel verwendet, d.h. derjenige Vertragspartner, der *nicht* verfügt, sich *nicht* verpflichtet. Anders ausgedrückt: In Kaufverträgen benutzt diese Formel der Käufer, in Darlehensverträgen der Gläubiger, in Quittungen über Darlehensrückzahlung der Schuldner, usw.

Als Beispiel greife ich zur Verdeutlichung willkürlich die Quittung P.Lond. II 142 (S. 203f.) aus Karanis vom 28. November 95 heraus, in der Marcus Sempronius Gemellus dem Mikkalos, Sohn des Ptolemaios, bestätigt, ein Darlehen, das er dem Mikkalos gewährt hatte, mitsamt den Zinsen zurückgezahlt erhalten zu haben und keinerlei Ansprüche mehr gegen Mikkalos vorbringen zu wollen. In der Staatsnotariatsurkunde folgt auf die Datierung (Z. 1-3) zunächst der eigentliche Vertrag (Z. 3-19), sodann von zweiter Hand, nämlich der des Gemellus, dessen Subskription, die den Vertragstext noch einmal resümiert (Z. 20-26), und schließlich von dritter Hand, d.h. der des Mikkalos, die Feststellung Μίκκαλος Πτο[λεμα]ίου γέγονε εἰς με ἢ ἀποχή καθὼς πρόκειται (Z. 26-27). Den Schluß bildet, wieder von erster Hand, der Registrationsvermerk des Notars.⁷

¹ K.A. Worp, *P.Oxy.* I 37.8-9: Who got the Contract?, *BASP* 33 (1996) 69-72.

² Gern gestehe ich ein, daß eine Übersetzung, an der ich selbst zumindest beteiligt war, nämlich die von P.Petaus 32,5-6, ebenfalls der traditionellen Auffassung folgt, die ich heute für verfehlt halte.

³ Auf S. 69, 4. Zeile von unten, muß es heißen „*P.Münch.* III 84.33-34“, auf S. 70, Z. 10 „*P.Petaus* 32,5-6“. Ferner sei nachgetragen, daß statt des präpositionalen Ausdrucks εἰς με bzw. εἰς ἐμέ zweimal der Dativ verwendet wird: P.Tebt. II 388,35-37 Ζω[ίλος] | Ἀρμιύσις γέγονέ μου (l. μοι) ἢ ὁμολογ[ία] | καθὼς πρόκειται und P.Meyer 5,19-20 Φ[ίλιπ]πος Ἀφρο[δ]ει[σ]ίου [γ]εῖκο(νεν) μου (l. γέγονέν μοι) ἢ ὁμολογί(α) καθὼς [πρό]κ[ε]ιται.

⁴ Für Stellungnahmen zu meiner These und wertvolle Hinweise möchte ich H.-A. Rupprecht und A. Jördens herzlich danken.

⁵ Dieser Umstand erlaubt uns, das mit dem Vermerk „Provenance inconnue“ publizierte Fragment P.Bour. 28 („Fin d'une quittance“; Ende 2. Jh. n.Chr.), in dem die hier besprochene Formel in Z. 11 vorkommt, ebenfalls dem Arsinoites zuzuweisen.

⁶ Die spätesten Zeugnisse sind P.Sakaon 59 und 60 aus den Jahren 305 und 306 n.Chr.

⁷ Andere Beispiele für Quittungen mit derselben Formel, auf die das Gesagte daher in derselben Weise zutrifft, sind P.Bour. 28; P.Fam.Tebt. 7; P.Fam.Tebt. 10; P.Kron. 11; P.Kron. 12; P.Mich. III 195-198; P.Med. I 7; P.Ryl. II 174; PSI XIII 1324; P.Soter. 22; SB XIV 11488.

Nach der traditionellen Auffassung soll Mikkalos mit dieser Feststellung bestätigen, daß er die materielle Quittung zur Aufbewahrung erhalten hat. Dabei kann es sich nur um das uns heute noch erhaltene Exemplar handeln, denn Mikkalos war ja in der Tat derjenige, der an der Quittung interessiert war, und daß Gemellos, der Aussteller der Quittung, ebenfalls ein Exemplar erhalten hat, wird sonst nirgends gesagt und ist von vornherein ganz unwahrscheinlich.⁸

Dabei ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

1) Welchen Sinn soll es haben, daß der Empfänger der Quittung auf eben dem Exemplar, das er mit sich nach Hause zu nehmen gedachte, noch beim Notar vermerkte „Ich habe diese Urkunde (materiell) erhalten“? Zum Beweise, daß die Schuld beglichen war, diente ja die Quittung selbst; daß er sie wirklich erhalten hatte, konnte Mikkalos durch die Vorlage der Quittung nachweisen; einer (Selbst?)-Bestätigung, die Quittung wirklich erhalten zu haben, bedurfte es also nicht. Von rechtlicher Relevanz in einem eventuellen Prozeß, in dem Mikkalos etwa hätte bestreiten wollen, die Quittung jemals erhalten zu haben – eine Situation, die ohnehin kaum vorstellbar ist –, konnte die Feststellung nicht sein, da Mikkalos ja selbst das Dokument erhielt und es also auch leicht hätte verschwinden lassen können.⁹ Mir fällt auf die oben formulierte Frage daher nur die ironische Antwort ein: „Mikkalos wollte, wenn er nach Jahren die Quittung in seiner Schatulle zufällig wieder einmal fand, erinnert werden, daß sie ihm wirklich gehört“. Nein, gäbe es nur dieses eine Beispiel oder ganz wenige, dann könnte man noch eine Erklärung für eine solche Bestätigung des Empfangs der Urkunde finden; Worp spricht aber von über 70 Belegen (S. 69, Fußn. 1).

2) Ist das Verb *γεγονέναι* geeignet, den Vorgang der Übergabe eines Schriftstücks zu bezeichnen? Ich finde es dafür äußerst unpassend, und mir scheint, daß dadurch – wenn man es überhaupt in diesem Sinne verstehen will – eher der Eindruck hervorgerufen würde, daß das Dokument zufällig in den Besitz dessen gelangt sei, der die Formel verwendet. Ich würde stattdessen entweder eine persönliche Formulierung wie etwa *ἔσχον* oder auch eine unpersönliche wie etwa *ἐκδέδοται μοι* erwarten.

3) Was heißt schließlich in diesem Zusammenhang *καθὼς πρόκειται*? Die Wendung kann nicht attributiv auf *ἀποχή* bezogen werden, wie Worp möglicherweise meint, wenn er übersetzt (S. 72): „der Kaufvertrag [bzw. im hier gewählten Beispiel „die Quittung“], wie es oben festgesetzt worden ist, ist in meinen Besitz gelangt“; das sollte im Griechischen – wie übrigens auch im Deutschen – besser mit dem Partizip *ἢ προκειμένη ἀποχή* ausgedrückt werden. Der Ausdruck *καθὼς πρόκειται* muß sich vielmehr adverbiell auf *γέγονε* bzw. den ganzen Satz beziehen, so daß im Sinne der Verfechter der traditionellen Interpretation zu übersetzen wäre: „Die Quittung ist in meinen Besitz gelangt, wie oben geschrieben steht“. Im eigentlichen Vertrag ist nun aber mit keinem Worte etwas über den Verbleib der Urkunde gesagt, mithin also auch nicht, daß Mikkalos die Urkunde erhalten habe. Mir scheint dies der evidente Beweis dafür zu sein, daß die referierte Interpretation nicht zutreffen kann.

Welche Bedeutung hat die Formel aber dann? Meines Erachtens führt die Beachtung des diplomatischen Tatbestandes zu der richtigen Erklärung: Es handelt sich bei der Formel nicht um eine Klausel innerhalb des eigentlichen Vertrags, sondern sie steht – wie bereits oben ausgeführt – als eigenhändiger (bzw. von einem Schreibgehilfen ausgeführter) Zusatz des Empfängers der Quittung unterhalb der Subskription des Ausstellers der Quittung. Es liegt also nahe, die Formel ebenfalls als eine Subskription

⁸ Zu einem anderen Schluß kommt jedoch aufgrund des meiner Meinung nach falschen Verständnisses der Formel P.M. Meyer in der Einleitung zu P.Meyer 5, einem Darlehensschuldschein: „[Philippos, der Darlehensgeber] erklärt ..., daß er ein Exemplar erhalten hat. ... Das in unserer Urkunde vorliegende Exemplar ist danach nicht das dem Darlehensgeber eingehändigte, sondern das für den Aussteller der Homologie [d.i. den Schuldner Deios und seine Frau] bestimmte.“ Auf der Rückseite des Dokuments steht jedoch, wohl vom Aufbewahrer der Urkunde geschrieben, die Inhaltsangabe *ὁμολογία Δείου καὶ τῆς γυν(ακὸς) πρὸς(ς) Φίλιππον κτλ.* So hätte Deios doch kaum seine eigene Homologie bezeichnet.

⁹ So argumentiert auch H.-A. Rupprecht (brieflich): „Wenn die Klausel auf der Ausfertigung für den leistenden Schuldner steht, wie sollte dieser dadurch davon abgehalten werden, zu erklären, er habe keine Urkunde erhalten?“

aufzufassen, nämlich als die parallel zur Subskription des Ausstellers ausgefertigte Subskription des Quittungsempfängers.¹⁰

A. Jördens verdanke ich den Hinweis darauf, daß Subskriptionen der sich *nicht* Verpflichtenden Partei auch sonst in arsinoitischen Staatsnotariatsverträgen derselben Zeit vorkommen; diese Subskriptionen sind nur anders formuliert. So haben wir z.B. eine Reihe von Kaufverträgen, in denen nach den üblichen Zusicherungen des Verkäufers auch der Käufer folgendermaßen subskribiert: ὁ δεῖνα ἠγόρασα / ἠγόρακα ὡς πρόκειται (oder ähnlich).¹¹ In mindestens drei arsinoitischen Pachtverträgen aus der 1. Hälfte des 1. Jhs. n.Chr., die in der Form von Staatsnotariatsverträgen abgefaßt sind,¹² finden wir neben den bekannten Subskriptionen des sich verpflichtenden Pächters auch die Unterschrift des Verpächters: ὁ δεῖνα μεμίσθωκα ὡς πρόκειται.¹³ Schließlich sind in diesem Zusammenhang drei Darlehensverträge zu nennen, zwei aus dem Arsinoites und einer aus dem Herakleopolites, in denen gleichfalls der Gläubiger zusätzlich zum Schuldner mit den Worten ὁ δεῖνα δεδάνικα καθὼς πρόκειται (oder ähnlich) subskribiert.¹⁴

Mir scheint demnach sonnenklar zu sein, daß die Formeln ὁ δεῖνα γέγονε εἰς με ἢ πρᾶσις ὡς πρόκειται und ὁ δεῖνα ἠγόρασα ὡς πρόκειται, die an identischen Stellen und in identischem Kontext verwendet werden, auch dasselbe ausdrücken, nämlich die Zustimmung des Käufers zum Wortlaut des vorangehenden Vertragstexts. Es ist daran zu erinnern, daß nach dem Recht der Papyri ein Vertrag nicht durch die Abfassung der Urkunde zustande kommt, sondern durch die Übereinkunft der Partner; die Urkunde dokumentiert nur diese Übereinkunft, und so ist es durchaus verständlich, daß man es bisweilen als wünschenswert empfand, daß beide Partner die inhaltliche Übereinstimmung von Vertrag und Urkunde bestätigten. So, wie die Unterschrift des Verkäufers den Sinn hat, zu bestätigen, daß der Wortlaut des Vertrags mit der vor dessen Niederschrift getroffenen Vereinbarung übereinstimmt, und folglich das Einverständnis des Verkäufers mit dem Wortlaut des voranstehenden Vertrags in allen seinen Details zu dokumentieren, so bestätigt auch die Subskription des Käufers, daß der Text des Vertrags mit dem übereinstimmt, worauf die Vertragspartner sich geeinigt hatten. Die Formel ὁ δεῖνα γέγονε εἰς με ἢ πρᾶσις (bzw. ἡ ὁμολογία, ἡ ἀποχή) ὡς πρόκειται wäre also zu übersetzen: „Der Verkauf (bzw. „die Homologie, die Quittung“ usw.) ist mir gegenüber zustande gekommen, wie oben steht.“ Über den materiellen Verbleib des Dokuments, auf dem sich die Formel findet, wird damit nicht das geringste ausgesagt.

Natürlich war die Subskription des Ausstellers der Urkunde, d.h. in der Regel der sich verpflichtenden Partei, von erheblich größerer Bedeutung als die der begünstigten Partei (d.h. im Falle eines

¹⁰ So folglich auch interpretiert von z.B. P.M. Meyer, *Juristische Urkunden*, Berlin 1920, S. 89 in der Beschreibung der staatsnotariellen Urkunden: Sie enthalten „Subscriptions des sich verpflichtenden Kontrahenten und seiner Beistände ..., gelegentlich auch des Verpflichtenden“ (meines Erachtens hat Meyer damit seine oben in Fußn. 8 referierte Interpretation stillschweigend korrigiert); E.M. Husselman, *P.Mich. V S. 4*: „Subscriptions of either one or both of the contracting parties“. Ebenso H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats II*, München 1978, S. 41; vgl. auch S. 165, Fußn. 107.

¹¹ Ich kenne folgende Texte: BGU I 350,24 (98-117); BGU XV 2480,25 (120); CPR I 214,13 (II); P.Athen 25 = SB V 8255,23 (61); P.Grenf. II 46,21 (137); P.Hamb. III 218,23 (29/39); P.Lond. II 154 (S. 178) Z. 28 (68); P.Louvre I 9,34 (47/48); P.Louvre I 10,14 (Ende I?); P.Mich. IX 551,31 (103); P.Mil. Vogl. III 186,20 (99); P.Ross. Georg. II 38,16 (II); P.Ryl. II 160, 7 (28/9); P.Ryl. II 160a,8 (15-36); P.Ryl. II 160b,6 (37); P.Ryl. II 160c,19 (32); P.Ryl. II 161,31 (vgl. BL VII 172; 81); PSI XIII 1319,33 (76); PSI XIII 1320,23 (83-96); P.Stras. VI 504,18 (106); P.Vind. Tandem 24,5 (45); P.Vind. Tandem 25,9 (51); SB XIV 11895,6 (45); SB XVIII 13579 (23); SB XVIII 13897,24 (111). Aus anderen Gauen als dem Arsinoites stammen nur zwei Zeugnisse: aus dem Herakleopolites CPR VI 73 (222); aus dem Oxyrhynchites PSI X 1119,52 (156).

¹² Entsprechende Subskriptionen in Pachthypomnemata sind auch später noch anzutreffen, doch sind sie für die hier besprochene Frage natürlich nicht von Interesse.

¹³ P.Athen 14,49f. (22); SB VI 9110,34f. (26); SB XIV 11279,39-41 (44).

¹⁴ PSI X 1131,37f. (Ptolemais Euergetis; 41); PSI XIII 1319,77f. (Soknopaiu Nesos; 77); SB I 4370,44 (Herakleopolis; 229).

Verkaufs des Käufers, im Falle einer Quittung des Quittungsempfängers), was sich auch in der Länge und Ausführlichkeit seiner Subskription niederschlägt. In den meisten Notariaten hat man Unterschriften des durch den Vertrag Begünstigten offenbar sogar für vollkommen überflüssig erachtet, wie man daran erkennt, daß sie – bis auf wenige Ausnahmen – nur aus dem Arsinoites bezeugt sind.

Auf die Bedeutung des Textes, der für Worp den eigentlichen Ausgangspunkt seiner Diskussion darstellte, nämlich P.Oxy. I 37,8-9 ἐγένετο ἐνθάδε ἡ τροφεῖτις εἰς υἱὸν τοῦ Πεσοῦριος, braucht an dieser Stelle nicht detailliert eingegangen zu werden. Nur so viel sei gesagt, daß die von Worp bestrittene Interpretation van Minnens (vgl. Worp S. 71) nun doch wieder möglich ist und mir auch als die richtige erscheint, wenngleich zuzugeben ist, daß man die Wendung weiterhin auch anders verstehen kann.

Heidelberg

Dieter Hagedorn